

Allgemeine Geschäftsbedingungen Instandhaltung und Kauf der COSMOS Feuerlöschgerätebau GmbH

Instandhaltung

1. Allgemeines

Dem Instandhaltungsvertrag zwischen dem AN (Auftragnehmer: COSMOS Feuerlöschgerätebau) und dem AG (Auftraggeber: Kunden) liegen ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Instandhaltung zu Grunde. Eventuell vorhandenen Geschäftsbedingungen des AG wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Umfang der Instandhaltungsleistungen, Begriffsbestimmungen

2.1. Der AN führt die **Instandhaltung**, d.h. die Inspektion und Wartung, sowie die Instandsetzung der Brandschutzgeräte des AG durch. Es gelten die Begriffsbestimmungen gemäß DIN VDE und DIN EN in der jeweils gültigen Fassung bei Vertragschluss.

2.2. Die **Inspektion** umfasst Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes von technischen Mitteln eines Systems. Die Inspektion ist entsprechend dem vom AG gewählten Zeitintervall in etwa gleichen Zeitabständen durchzuführen. Handelt es sich um eine VdS zertifizierte Anlage, so richtet sich das Zeitintervall nach den Vorgaben des VdS. Dabei sind die wesentlichen Gerätefunktionen und die Gesamtfunktion mehrerer Geräte und ggf. zugehöriger Software zu kontrollieren.

2.3. Die **Wartung** wird im Regelfall im Anschluss an die Inspektion durchgeführt und umfasst die Gesamtheit der Maßnahmen zur Bewahrung des Sollzustandes von technischen Mitteln eines Systems. Die Wartung umfasst die Pflege von Geräteteilen, Auswechseln von Ersatzteilen mit begrenzter Lebensdauer (z.B. Dichtungen), Justieren, Neueinstellen und Abgleichen von Baugruppen und Geräten.

2.4. Die **Instandsetzung** umfasst Maßnahmen zur Wiederherstellung des Sollzustandes von technischen Mitteln eines Systems. Instandsetzungsleistungen werden nach der für das jeweilige Gerät als erforderlich erachteten Methode durchgeführt. Der AG erklärt sich damit einverstanden; andernfalls wird er ggf. entstehende Mehrkosten tragen.

3. Leistungen vom Auftragnehmer

3.1. Der AN erbringt seine unter Ziffer 2 dieser AGB beschriebenen Leistungen durch ausgebildete und mit üblichen Prüfmitteln ausgerüstete autorisierte Person/Brandschutz-Sachkundigen für Brandschutzprodukte.

3.2. Leistungen vom AN erfolgen grundsätzlich innerhalb der üblichen Geschäftszeiten des AN (jeweils montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr).

3.3. Während der Instandhaltungsarbeiten kann es zu Unterbrechungen der Betriebsbereitschaft der Brandschutzprodukte kommen. Für diesen Zeitraum hat der AG für eine entsprechende eigene Sicherung zu sorgen. Unterlässt er dies, ist die Haftung ausgeschlossen.

4. Vergütung

4.1. Pauschalvergütung bei Inspektion und Wartung

Die Pauschalvergütung umfasst die regelmäßige Inspektion und Wartung der Brandschutzprodukte während der üblichen Geschäftszeit des AN, soweit es

- die Überprüfung der wesentlichen Funktionen,
- die Überprüfung der Gesamtfunktion mehrerer Brandschutzprodukte,
- die Pflege von Anlagenteilen,
- das Justieren bzw. Neueinstellen und Abgleichen von Baugruppen und Geräten betrifft.

4.2. Leistungen gegen gesonderte Berechnung

Folgende Leistungen werden auch im Rahmen der Inspektion und Wartung gesondert nach der jeweils aktuellen Preisliste des AN abgerechnet:

- Instandsetzungsleistungen (siehe Ziffer 2.4. dieser AGB),
- Erneuerung von Batterien,
- Tausch/Reinigung von Meldern o.ä. und
- Entsorgung gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

4.3. An- und Abfahrtskosten

Kosten für An- und Abfahrten zum Standort der Brandschutzgeräte im Rahmen der regelmäßigen Inspektion/Wartung sind in der Pauschalvergütung enthalten.

An- und Abfahrtskosten im Zusammenhang mit Instandsetzungsleistungen werden gesondert berechnet, es sei denn, diese Leistungen werden anlässlich einer regelmäßig durchgeführten Inspektion/Wartung erbracht.

4.4. Fortfall und Verlegung des Instandhaltungsobjektes

Fällt die instand zu haltende Anlage bzw. die Brandschutzgeräte durch Verkauf oder sonstige Aufgabe fort, so kann der AN das Entgelt bis zum Ablauf des Vertrages verlangen.

5. Zahlungsbedingungen, Preisanpassung

5.1. Rechnungen werden nur durch uns gestellt und sind ausschließlich an uns zu zahlen. Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug eines Skontos fällig. Bei Aufträgen für Feuerlöschanschlüsseinrichtungen (z. B. Wandhydranten), stationäre Löschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen mit einem Rechnungswert von mehr als EUR 5.000,00 inkl. MwSt. ist der Vertragspreis zu einem Drittel nach Eingang unserer Auftragsbestätigung, zu einem weiteren Drittel bei Lieferung, spätestens jedoch bei Meldung der Versandbereitschaft, und zu dem letzten Drittel bei Fertigstellung der Anlage, jeweils ohne Abzug zahlbar. Wir werden hierüber jeweils Teilrechnung stellen.

5.2. Befindet sich der Besteller in **Zahlungsverzug**, so werden wir unbeschadet weitergehender Rechte Verzugszinsen in Höhe von 5 % (Verbraucher) bzw. 8 % (Unternehmer) über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB verlangen. Verzug tritt nach Fälligkeit der Rechnung und erster Mahnung ein. Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn der Zahlungszeitpunkt kalendernormale bestimmt ist, die Zahlung ernsthaft und endgültig verweigert wird oder aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Eintritt des Verzuges gerechtfertigt ist. Verzug tritt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung ein. Die nicht rechtzeitige Zahlung einer Lieferung oder Leistung oder begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers können wir zum Anlass nehmen, sämtliche Forderungen gegen den Besteller sofort fällig zu stellen und weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse zu erbringen.

5.3. Ein **Zurückbehaltungsrecht** kann uns gegenüber nur geltend gemacht werden, sofern es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

5.4. Die Annahme von Wechseln oder anderen Wertpapieren ist ausgeschlossen.

5.5. Die Kalkulation der Pauschalvergütung für Inspektion und Wartung beruht auf dem zur Zeit des Vertragsschlusses gültigen Ecklohn für technische Angestellte der Metall- und Elektroindustrie für BW. Ändern sich diese Lohnkosten oder die Lohnnebenkosten tarifvertraglich oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, so kann der AN vom AG eine entsprechende Änderung der Instandhaltungsvergütung verlangen. Entsprechendes gilt, wenn sich die Lohnkosten oder Lohnnebenkosten ermäßigen. Eine entsprechende Preisanpassung ist frühestens nach Ablauf des sechsten Monats der Vertragslaufzeit zulässig. Dem AG steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn die prozentuale Erhöhung der Preise durch den AN objektiv unangemessen ist.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

6.1. Störungen im Betrieb und Schäden an Brandschutzgeräten sind dem AN unverzüglich mit einer zweckdienlichen Beschreibung des aufgetretenen Fehlers zu melden.

6.2. Änderungen der Betriebsbedingungen sowie des Aufstellungsortes sind dem AN rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

6.3. Der AG hat nach Maßgabe vom AN erforderliche Hilfsgeräte (z.B. Leitern, Gerüste, Steighilfen etc.) in funktionsfähigem Zustand sowie nach Unfallverhütungsvorschriften erforderliches zusätzliches Personal dem AN kostenfrei vor Ort zur Verfügung zu stellen. Vor der Aufnahme von Arbeiten für die Errichtung der Anlage hat der AG dem AN die Lage verdeckt geführter Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder ähnlicher Leitungen bzw. Anlagen zu bezeichnen. Ferner hat der AG den Zugang zu allen Meldern und Geräten zu gewähren.

6.4. Der AG ist verpflichtet, nur Datenträger, Betriebsmittel und anderes gerätespezifisches Zubehör zu verwenden, die dem Qualifikationsniveau des Lieferangebotes vom AN für Neuteile entsprechen.

7. Erweiterung, Änderung und Verlegung der Anlage

7.1. Beabsichtigte Änderungen, Erweiterungen oder eine Verlegung der Brandschutzgeräte sind dem AN vom AG rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Wird der AN mit den damit in Zusammenhang stehenden Leistungen beauftragt, werden diese im Rahmen eines gesondert abzuschließenden Vertrages abgerechnet. Im Übrigen ist der AN berechtigt, diesen Vertrag zu kündigen.

7.2. Bei einer vom AG veranlassten Verlegung an einen anderen Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wird die Betreuung fortgesetzt, wenn der neue Aufstellungsort innerhalb eines Gebietes liegt, in dem der AN bereits gleichartige Anlagen betreut. Anderenfalls endet die Betreuungspflicht des AN mit dem Tag der Verlegung. Die Kündigungsfrist bleibt hiervon unberührt.

8. Technische Meldungen

Der AG stellt den AN von Kosten und Ansprüchen Dritter, die durch oder infolge von unberechtigten oder fehlerhaft ausgelösten technischen Meldungen entstehen, frei, soweit diese nicht vom AN grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden.

9. Gewährleistung

9.1. Für Instandsetzungsarbeiten und eingebautes Material übernimmt der AN nach den nachfolgenden Bestimmungen die Gewährleistung, wenn

- der AG diese nicht in Kenntnis von vorhandenen Mängel vorbehaltlos akzeptiert hat oder
- erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens 2 Monate nach Abnahme oder Lieferung, andere Mängel unverzüglich nach Entdeckung, spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Abnahme oder Lieferung, schriftlich angezeigt werden oder
- an der Anlage keine Reparaturversuche, Instandsetzungsarbeiten oder technischen Änderungen durch den AG oder Dritte durchgeführt wurden.

9.2. Bei fristgerechter, berechtigter Mängelrüge wird der AN unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche nachbessern oder nachliefern. Schlägt die Nachbesserung oder die Nachlieferung fehl, kann der AG Minderung der entsprechenden Rechnung oder Rücktritt von der betroffenen Vertragsoption Instandhaltung verlangen. Im Übrigen kann der AN die Nacherfüllung verweigern, soweit sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

COSMOS
Feuerlöschgerätebau GmbH
Industriestraße 13
68526 Ladenburg

Sitz der Gesellschaft
Ladenburg

Handelsregister
Amtsgericht Mannheim
HRB 431473
Ust-IdNr: DE 811274144

Geschäftsführer
Jürgen Joseph

Bankverbindung
Deutsche Bank München
BLZ 70070010
Konto-Nr. 440161800

Allgemeine Geschäftsbedingungen Instandhaltung und Kauf der COSMOS Feuerlöschgerätebau GmbH

9.3. Zur Mängelbeseitigung hat der AG die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

9.4. Eine unentgeltliche Mängelbeseitigungspflicht besteht nicht, wenn die Gerätschaften direkt oder indirekt durch ein Verschulden des AG, z. B. durch eine nicht vertragsgemäße Benutzung oder eigenmächtigen Ausbau, beschädigt werden. Eine unentgeltliche Mängelbeseitigungspflicht besteht weiterhin nicht bei Beschädigung der Gerätschaften durch

- a. einen Eingriff in die installierten Gerätschaften durch nicht autorisierte Personen/Sachkundige,
- b. einen Unfall (Erschütterung, Sturz, Kurzschluss, Blitzschlag, Überschwemmung etc.),
- c. einen Spannungswechsel der Strom- und Telefonversorgung oder
- d. außergewöhnliche Veränderungen der Umgebungsbedingungen (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Staub).

In den vorgenannten Fällen hat der AG die Mängelbeseitigungskosten gemäß der jeweils gültigen Preisliste inklusive der Kosten für An- und Abfahrt zu tragen, es sei denn, der Schaden ist durch eine grobe Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht vom AN entstanden und der AN hat es trotz schriftlicher Aufforderung des AG unterlassen, die Mängel innerhalb angemessener Frist zu beseitigen.

9.5. Mängelansprüche verjähren für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Abnahme der Arbeiten oder mangels Abnahme ab dem Zeitpunkt der erneuten Inbetriebnahme der Brandschutzgeräte bzw. Anlage, für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB innerhalb von 2 Jahren ab dem Zeitpunkt der Abnahme oder mangels der Abnahme ab dem Zeitpunkt der erneuten Inbetriebnahme der Brandschutzgeräte bzw. Anlage.

9.6. Der AG erklärt mit der Abnahme die Mängelfreiheit. Die Erklärung des AG begründet die Vermutung, dass ein später auftretender Mangel vom AN nicht zu vertreten ist. Dem AG obliegt die Beweislast dafür, dass der Mangel schon vor der Abnahme bestand.

10. Haftung

10.1. Bei Ansprüchen wegen Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Schadenersatz, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, unerlaubter Handlung, – auch soweit vorstehende Ansprüche im Zusammenhang mit Gewährleistungsrechten des Vertragspartners stehen – haftet der AN nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

10.2. Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der AN nach den gesetzlichen Vorschriften.

10.3. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der AN nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. In diesem Fall ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. In allen übrigen Fällen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung ausgeschlossen.

10.4. Ausgeschlossen sind in jedem Fall Ersatzansprüche für Folgeschäden, z.B. bei Nichtfunktionieren der Brandschutzgeräte bzw. Anlage, Kosten der Feuerwehr, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften über eine Haftung für Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit diesen Haftungsbeschränkungen entgegenstehen.

10.5. Schadensereignisse, die Haftpflichtansprüche gegen den AN zur Folge haben könnten, sind vom AG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis des schädigenden Ereignisses, dem AN gegenüber schriftlich anzuzeigen. Verletzt der AG diese Pflicht, hat er den entstandenen Schaden selbst zu tragen. Im Übrigen erlöschen Haftungsansprüche, sofern diese nicht binnen sechs Monaten nach Ablehnung durch den AN oder deren Haftpflichtversicherung gerichtlich geltend gemacht werden.

10.6. Die Leistung vom AN verringert das Schadensrisiko für den AG erheblich. Der AN kann jedoch keine Garantie dafür abgeben, dass Schadensfälle vermieden werden. Die Leistung ersetzt also keineswegs den Abschluss von einschlägigen Versicherungen (gegen Einbruch-, Diebstahls-, Betriebsunterbrechungs-, Feuer-, Wasser-, Elektronik- oder Kaskoschäden etc.). Der AN haftet daher nicht für Schäden, die dem AG daraus entstehen, dass er nicht die genannten Versicherungen abgeschlossen hat.

11. Laufzeit, Kündigung, Zahlungsverzug

11.1. Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Laufzeit des Vertrages 2 Jahre ab dem Datum der Unterschrift. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien den Vertrag mindestens 3 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit oder des Verlängerungszeitraums schriftlich kündigt.

11.2. Der Vertrag über die Instandhaltung kann vor Ablauf der Laufzeit oder der Verlängerungslaufzeit von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der AN weist darauf hin, dass der Vertrag über die Instandhaltung von einer Weiterveräußerung oder Verpfändung der in das Eigentum des Kunden übergegangenen Geräte unberührt bleibt.

11.2. Kommt der AG mit der Zahlung von zwei oder mehr monatlichen Entgelten oder mit der Zahlung eines Betrages, der mindestens zwei monatlichen Entgelten entspricht, in Verzug, so ist der AN berechtigt, die Leistungen bis zum Ausgleich des Zahlungsrückstands einzustellen. Ferner ist der AN berechtigt, angemessene Mahngebühren, mindestens jedoch EUR 15,00, geltend zu machen. Darüber hinaus ist der AN berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung steht dem AN ebenfalls zu, wenn der AG gegen eine andere wesentliche Vertragspflicht verstößt oder über das Vermögen des AG ein der Schuldenregulie-

rung des AG dienendes gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren eingeleitet wird oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

11.3. Im Fall der fristlosen Kündigung durch den AN ist der AG verpflichtet, den wegen vorzeitiger Beendigung des Vertrages entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Schadenersatzanspruch ist sofort fällig. Als pauschalierten Schadenersatz kann der AN 30 % der monatlichen Entgelte, die bis zum Ablauf der Laufzeit oder bis zum nächstmöglichen Beendigungszeitpunkt noch ausstehen, geltend machen, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen. Dem AG bleibt die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren Schadens unbenommen.

12. Aufrechnung durch den Auftraggeber

12.1. Gegen Ansprüche vom AN kann der AG nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

12.2. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AG nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu und, im kaufmännischen Verkehr, nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen.

13. Übertragung von Rechten und Pflichten, Subunternehmen

13.1. Der AN ist berechtigt, zur Erfüllung dieses Vertrages Subunternehmer einzusetzen, sofern diese fachlich ausreichend qualifiziert sind. Wird bei VdS-zertifizierten Anlagen ein Subunternehmer mit der Instandhaltung beauftragt, verpflichtet sich der AN, dafür Sorge zu tragen, dass der Subunternehmer selbst im Besitz der VdS-Zertifizierung ist und die VdS-Zertifizierung für das betreffende System für den Standort der Anlage besitzt.

13.2. Der AN ist berechtigt, den Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Unternehmen der Tyco-Gruppe zu übertragen. Der AG stimmt einer solchen Übertragung schon heute zu. In diesem Fall verpflichtet sich der AN, den Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur an Unternehmensteile zu übertragen, die die entsprechenden Voraussetzungen des VdS erfüllen.

13.3. Ohne schriftliche Zustimmung der Vertragsparteien dürfen dieser Vertrag oder aus ihm folgende Rechte nicht abgetreten werden, soweit in Ziffer 13.1. und 13.2. dieser AGB nichts anderes bestimmt ist.

14. Datenschutz

14.1. Der AN weist darauf hin, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung unter Einhaltung der Bestimmungen des BDSG gespeichert werden.

14.2. Der AN ist berechtigt, die Bestandsdaten seiner AG zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Beratung der AG, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung seiner Leistung erforderlich ist.

14.3. Der AN wird dem AG auf Verlangen jederzeit über den gespeicherten Datenbestand, soweit er ihn betrifft, vollständig und unentgeltlich Auskunft erteilen. Der AN ist ferner berechtigt, diese Daten an Unternehmen zu übermitteln, die zulässigerweise mit der Durchführung dieses Vertrages oder von Teilen davon betraut wurden, sofern das schutzwürdige Interesse des Betroffenen nicht überwiegt. Betraute Unternehmen sind: Notruf- und Serviceleitstellen, Kreditinstitute, Inkassounternehmen, Rechenzentrum, Lettershop, SCHUFA. Die Weitergabe dieser Daten erfolgt streng weisungsgebunden nach dem BDSG.

14.4. Dem AG steht das Recht zu, einer Verwendung seiner Daten zu Werbezwecken zu widersprechen.

15. Sonstige Vereinbarung

15.1. Der Nachweis für erbrachte Leistungen soll auf AN-Vordrucken und durch Gegenzeichnung des AG geführt werden; der Aufwand zur Erlangung der Gegenzeichnung ist zu vergüten.

16. Gerichtsstand, Anzuwendendes Recht, Nebenabreden, Schriftform, Salvatorische Klausel

16.1. Ist der AG Kaufmann, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Mannheim vereinbart.

16.2. Für die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner untereinander gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

16.3. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.

16.4. Änderungen, insbesondere die Beendigung dieses Vertrages, bedürfen der Schriftform. Die Übersendung per Telefax reicht für die Wahrung der Schriftform aus, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

16.5. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Willen der Vertragsparteien und dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt.

COSMOS
Feuerlöschgerätebau GmbH
Industriestraße 13
68526 Ladenburg

Sitz der Gesellschaft
Ladenburg

Handelsregister
Amtsgericht Mannheim
HRB 431473
Ust-IdNr: DE 811274144

Geschäftsführer
Jürgen Joseph

Bankverbindung
Deutsche Bank München
BLZ 70070010
Konto-Nr. 440161800

Allgemeine Geschäftsbedingungen Instandhaltung und Kauf der COSMOS Feuerlöschgerätebau GmbH

Kauf:

1. Allgemeines

Dem Kaufvertrag zwischen dem AN (Auftragnehmer: COSMOS Feuerlöschgerätebau) und dem AG (Auftraggeber: Kunden) liegen ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kauf zu Grunde. Eventuell vorhandenen Geschäftsbedingungen des AG wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Lieferung und Installation der Brandschutzgeräte

2.1. Angaben über Lieferfristen und –termine sowie Installationstermine sind verbindlich, es sei denn, dass sie ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet sind. Die vorgenannten Fristen verlängern sich entsprechend, solange die vom AG zu schaffenden Voraussetzungen für die Errichtung der Anlage (vgl. Ziffer 2.6. dieser AGB) nicht vorhanden sind.

2.2. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, z.B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. - auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten - verlängert sich, wenn der AN an der rechtzeitigen Erfüllung seiner Verpflichtung behindert ist, die Ausführungsfrist um die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird der AN von der Verpflichtung frei, das Werk zu erstellen. Sofern die Ausführungsverzögerung länger als vier Wochen dauert, ist der AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Ausführungszeit oder wird der AN von der Verpflichtung zur Ausführung frei, so kann der AG hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der AN nur berufen, wenn der AN den AG unverzüglich hiervon in Kenntnis setzt.

2.3. Wenn die Lieferung und Installation auf Wunsch des Kunden oder aus von ihm zu vertretenen Gründen verzögert wird, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den AG über. Die entsprechenden Kosten für Wartezeit, Bereitstellung und Aufbewahrung und weitere erforderliche Reisen unserer Erfüllungsgehilfen hat der AG zu tragen.

2.4. Der AN ist zu Teilleistungen in zumutbarem Umfang berechtigt.

2.5. Der AN übernimmt die Installation der verkauften Brandschutzgeräte zu dem vereinbarten Preis. Sollte der AG die Anlage selber installieren oder durch eine von ihm beauftragte Drittfirma installieren lassen, hat der AG keinerlei Gewährleistungsansprüche gegenüber den AN. Dies gilt nur dann nicht, wenn der AN die Installation durch den AG ausdrücklich zustimmt.

2.6. Der AG hat auf seine Kosten die für die Installation und den Service der Anlage erforderlichen Telekommunikations- und Stromleitungen sowie Steighilfen in funktionsfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen.

2.7. Vor der Aufnahme von Arbeiten für die Errichtung der Anlage hat der AG dem AN die Lage verdeckt geführter Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder ähnlicher Leitungen bzw. Anlagen zu bezeichnen.

3. Abnahme

Der AG ist verpflichtet, die Brandschutzgeräte abzunehmen. Verweigert der AG die Abnahme des gekauften Systems, so kann der AN eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Hat der AG das System in der ihm gesetzten Frist nicht abgenommen, so ist der AN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. In diesem Fall kann der AN auch ohne Nachweis des tatsächlich entstandenen Schadens 30% des vereinbarten Kaufpreises als Schadensersatz verlangen. Aufgrund dieser Schadenspauschale wird dem AG nicht die Möglichkeit des Nachweises abgeschnitten, dass im konkreten Fall kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Erklärt der AG vor Auslieferung des Systems dem AN gegenüber, den Kaufvertrag nicht erfüllen zu wollen oder aber das System nicht abnehmen zu wollen oder kommt dieser Wille durch sein Verhalten schlüssig zum Ausdruck, so ist der AN berechtigt, anstelle der Erfüllung des Kaufvertrages Zahlung einer Schadenspauschale in Höhe von 30% des vereinbarten Gesamtkaufpreises zu verlangen.

4. Zahlungsbedingungen

4.1. Nach Übergabe der Brandschutzgeräte bzw. Fertigstellung der Installation wird der AN dem AG die erbrachten Leistung in Rechnung stellen. Die Leistung ist sofort nach Rechnungszugang fällig. Bei Zahlungseingang innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum werden 2 % Skonto gewährt, ansonsten 30 Tage netto. Bei Aufträgen für Feuerlöschanschlusseinrichtungen (z. B. Wandhydranten), stationäre Löschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen mit einem Rechnungswert von mehr als EUR 5.000,00 inkl. MwSt. ist der Vertragspreis zu einem Drittel nach Eingang unserer Auftragsbestätigung, zu einem weiteren Drittel bei Lieferung, spätestens jedoch bei Meldung der Versandbereitschaft, und zu dem letzten Drittel bei Fertigstellung der Anlage, jeweils ohne Abzug zahlbar.

4.2. Befindet sich der Besteller in **Zahlungsverzug**, so werden wir unbeschadet weitergehender Rechte Verzugszinsen in Höhe von 5 % (Verbraucher) bzw. 8 % (Unternehmer) über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB verlangen. Verzug tritt nach Fälligkeit der Rechnung und erster Mahnung ein. Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn der Zahlungszeitpunkt kalendermäßig bestimmt ist, die Zahlung ernsthaft und endgültig verweigert wird oder aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Eintritt des Verzuges gerechtfertigt ist.

Verzug tritt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung ein. Die nicht rechtzeitige Zahlung einer Lieferung oder Leistung oder begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers können wir zum Anlass nehmen, sämtliche Forderungen gegen den Besteller sofort fällig zu stellen und weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse zu erbringen.

4.3. Ein **Zurückbehaltungsrecht** kann uns gegenüber nur geltend gemacht werden, sofern es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

4.4. Falls der AG dem AN eine Einzugsermächtigung erteilt hat, erfolgt die Zahlung durch Teilnahme des AG am Lastschriftverfahren.

4.5. Die Annahme von Wechseln oder anderen Wertpapieren ist ausgeschlossen.

5. Eigentumsvorbehalt

Alle Produkte bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises im Eigentum vom AN. Gehört der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes eines Kaufmanns, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf künftige oder bedingte Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Der AG ist verpflichtet, bezüglich der Vorbehaltsware jegliche Beeinträchtigung des Eigentums zu unterlassen und im Falle des Zugriffs Dritter den AN unverzüglich zu informieren.

6. Bonitätsprüfung

6.1. Der AN ist berechtigt, bei der für den Wohn- oder Firmensitz des AG zuständigen Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) oder bei einem anderen Auskunftsinstitut Auskünfte, die dem Schutz vor der Kreditübergabe an Zahlungsunfähige dienen (sog. harte Negativmerkmale, z.B. beantragter Mahnbeseid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen), sowie Auskünfte über Daten über die Aufnahme und ordnungsgemäße Abwicklung von Krediten (sog. Positivdaten) einzuholen. Der AN ist berechtigt, im Falle einer negativen SCHUFA-Auskunft den Vertrag fristlos zu kündigen. Der AN darf darüber hinaus der SCHUFA derartige Daten des AN aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis übermitteln. Die jeweilige Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen vom AN, eines Vertragspartners der SCHUFA oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des AG nicht beeinträchtigt werden.

6.2. Zu diesem Zweck ist der AN berechtigt, die in diesem Vertrag vom AG angegebenen Daten der SCHUFA mitzuteilen. Das Ausfüllen der hierfür im Sicherheits-Service-Vertrag vorgesehenen Felder durch den AG erfolgt, soweit die Informationen über Name und Anschrift des AG hinausgehen, auf rein freiwilliger Basis.

7. Gewährleistung

7.1. Ist der AG Unternehmer, hat er offensichtliche Sach- und Installationsmängel unverzüglich nach dem Zeitpunkt der Feststellung des Mangels schriftlich gegenüber dem AN zu rügen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Dem AG trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

7.2. Ist der AG Verbraucher, hat er offensichtliche Sach- und Installationsmängel innerhalb von zwei Wochen nach dem Zeitpunkt der Feststellung des Mangels schriftlich gegenüber dem AN anzuzeigen. Maßgeblich für die Frist ist die Absendung der Anzeige. Unterlässt der AG die Anzeige, erlöschen die Gewährleistungsrechte zwei Wochen nach Feststellung des Mangels.

7.3. Bei fristgerechter, berechtigter Mängelrüge wird der AN unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche nachbessern oder nachliefern. Schlägt die Nachbesserung oder die Nachlieferung fehl, kann der AG Minderung des Kaufpreises oder Rücktritt vom Kauf verlangen. Im Übrigen kann der AN die Nacherfüllung verweigern, soweit sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

7.4. Zur Mängelbeseitigung hat der AG die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

7.5. Eine unentgeltliche Mängelbeseitigungspflicht besteht nicht, wenn die Gerätschaften direkt oder indirekt durch ein Verschulden des AG, z. B. durch eine nicht vertragsgemäße Benutzung oder eigenmächtigen Ausbau, beschädigt werden. Eine unentgeltliche Mängelbeseitigungspflicht besteht weiterhin nicht bei Beschädigung der Gerätschaften durch

- einen Eingriff in die installierten Gerätschaften durch nicht autorisierte Personen,
- einen Unfall (Erschütterung, Sturz, Kurzschluss, Blitzschlag, Überschwemmung etc.),
- einen Spannungswechsel der Strom- und Telefonversorgung oder
- außergewöhnliche Veränderungen der Umgebungsbedingungen (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Staub).

In den vorgenannten Fällen hat der AG die Mängelbeseitigungskosten gemäß der jeweils gültigen Preisliste inklusive der Kosten für An- und Abfahrt zu tragen, es sei denn, der Schaden ist durch eine grobe Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht vom AN entstanden und dieser hat es trotz schriftlicher Aufforderung des AG unterlassen, die Mängel innerhalb angemessener Frist zu beseitigen.

7.6. Bei einem Verkauf von neuen Sachen verjähren Mängelansprüche für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der

COSMOS
Feuerlöschgerätebau GmbH
Industriestraße 13
68526 Ladenburg

Sitz der Gesellschaft
Ladenburg

Handelsregister
Amtsgericht Mannheim
HRB 431473
Ust-IdNr: DE 811274144

Geschäftsführer
Jürgen Joseph

Bankverbindung
Deutsche Bank München
BLZ 70070010
Konto-Nr. 440161800

Allgemeine Geschäftsbedingungen Instandhaltung und Kauf der COSMOS Feuerlöschgerätebau GmbH

Abnahme des gekauften Systems oder mangels Abnahme ab dem Zeitpunkt der Installation der Anlage, für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB innerhalb von 2 Jahren ab dem Zeitpunkt der Abnahme oder mangels der Abnahme ab dem Zeitpunkt der Installation der Anlage.

7.7. Der Verkauf von gebrauchten Sachen an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Bei einem Verkauf von gebrauchten Sachen an Verbraucher im Sinne des § 13 BGB verjähren Gewährleistungsansprüche innerhalb von 1 Jahr ab dem Zeitpunkt der Abnahme oder mangels der Abnahme ab dem Zeitpunkt der Installation der Brandschutzgeräte und/oder Anlage.

8. Haftung

8.1. Bei Ansprüchen wegen Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Schadenersatz, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, unerlaubter Handlung, – auch soweit vorstehende Ansprüche im Zusammenhang mit Gewährleistungsrechten des Vertragspartners stehen – haftet der AN nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

8.2. Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der AN nach den gesetzlichen Vorschriften.

8.3. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der AN nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. In diesem Fall ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. In allen übrigen Fällen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung ausgeschlossen.

8.4. Ausgeschlossen sind in jedem Fall Ersatzansprüche für Folgeschäden, z.B. bei Nichtfunktionieren der Brandschutzgeräte/Anlage, Einbruch, Kosten der Feuerwehr, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften über eine Haftung für Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit diesen Haftungsbeschränkungen entgegenstehen.

8.5. Schadensereignisse, die Haftpflichtansprüche gegen den AN zur Folge haben könnten, sind vom AG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis des schädigenden Ereignisses, dem AN gegenüber schriftlich anzuzeigen. Verletzt der AG diese Pflicht, hat er den entstandenen Schaden selbst zu tragen. Im Übrigen erlöschen Haftungsansprüche, sofern diese nicht binnen sechs Monaten nach Ablehnung durch den AN oder deren Haftpflichtversicherung gerichtlich geltend gemacht werden.

8.6. Die Leistung vom AN verringert das Schadensrisiko für den AG erheblich. Der AN kann jedoch keine Garantie dafür abgeben, dass Schadensfälle vermieden werden. Die Leistung ersetzt also keineswegs den Abschluss von einschlägigen Versicherungen (gegen Einbruch-, Diebstahls-, Betriebsunterbrechungs-, Feuer-, Wasser-, Elektronik- oder Kaskoschäden etc.). Der AN haftet daher nicht für Schäden, die dem AG daraus entstehen, dass er nicht die genannten Versicherungen abgeschlossen hat.

9. Aufrechnung durch den Kunden

Gegen Ansprüche von dem AN kann der AG nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

10. Datenschutz

10.1. *Der AN weist darauf hin, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung unter Einhaltung der Bestimmungen des BDSG gespeichert werden.*

10.2. *Der AN ist berechtigt, die Bestandsdaten seiner AG zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Beratung der AG, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung seiner Leistung erforderlich ist.*

10.3. *Der AN wird dem AG auf Verlangen jederzeit über den gespeicherten Datenbestand, soweit er ihn betrifft, vollständig und unentgeltlich Auskunft erteilen. Der AN ist ferner berechtigt, diese Daten an Unternehmen zu übermitteln, die zulässigerweise mit der Durchführung dieses Vertrages oder von Teilen davon betraut wurden, sofern das schutzwürdige Interesse des Betroffenen nicht überwiegt. Betraute Unternehmen sind: Notrufzentralen, Kreditinstitute, Inkassounternehmen, Rechenzentrum, Lettershop, SCHUFA. Die Weitergabe dieser Daten erfolgt streng weisungsgebunden nach dem BDSG.*

10.4. *Dem AG steht das Recht zu, einer Verwendung seiner Daten zu Werbezwecken zu widersprechen.*

11. Gerichtsstand, Anzuwendendes Recht, Nebenabreden, Schriftform, Salvatorische Klausel

11.1. Ist der AG Kaufmann, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Mannheim vereinbart.

11.2. Für die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner untereinander gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

11.3. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.

11.4. Änderungen bedürfen der Schriftform. Die Übersendung per Telefax reicht für die Wahrung der Schriftform aus, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

11.5. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Willen der Vertragsparteien und dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt.

COSMOS
Feuerlöschgerätebau GmbH
Industriestraße 13
68526 Ladenburg

Sitz der Gesellschaft
Ladenburg

Handelsregister
Amtsgericht Mannheim
HRB 431473
Ust-IdNr: DE 811274144

Geschäftsführer
Jürgen Joseph

Bankverbindung
Deutsche Bank München
BLZ 70070010
Konto-Nr. 440161800